

Konzertvertrag

Vertrag zwischen **Grabak**

vertreten durch: Frau Julia Rose, Tiefe Straße 6, 03418 Leipzig / Deutschland

Tel.: +49 (0) 179 757 37 87

- im Folgenden kurz als Gruppe bezeichnet-

und dem Veranstalter

.....
.....
.....
.....

vertreten durch

.....
.....
.....

- im Folgenden kurz als Veranstalter bezeichnet-

Der Veranstalter engagiert die Gruppe zur Mitwirkung auf seiner Veranstaltung.

Die Parteien einigen sich auf folgende Punkte:

(1) Bezeichnung der Veranstaltung:

.....

(2) Datum der Veranstaltung:

.....

(3) Ort der Veranstaltung:

.....

(4) Ansprechpartner vor Ort (Namen, Telefonnummern, Handynummern):

.....
.....

(5) Art und Umfang des künstlerischen Vortrags der Gruppe:

Die Gruppe ist eine Live-Band für Black Metal. Das Programm der Gruppe setzt sich aus Eigenkompositionen und vereinzelt Coverversionen zusammen. Die Gruppe unterliegt hinsichtlich der Programmzusammenstellungen und des künstlerischen Ausdrucks ihrer Darbietungen keinerlei Auflagen durch den Veranstalter. Die Einteilung des künstlerischen Vortrags in Darbietungs- und Pausenphasen erfolgt durch die Gruppe in Absprache mit dem Veranstalter. Die Gruppe verwendet für ihren künstlerischen Vortrag elektrisch verstärkte Instrumente. Die Gruppe ist bemüht, in angemessener Lautstärke zu spielen, doch ist die Unterschreitung eines Mindestlautstärkepegels für den künstlerischen Vortrag nicht möglich.

Die Gruppe wird für einen Auftritt folgender Länge verpflichtet:

Spieldauer ist / sind..... Sets á..... Minuten Länge zuzügl. Minuten Zugabe (sofern vom Publikum erwünscht und in Abstimmung mit dem Veranstaltungsprogramm möglich). Die Gruppe verpflichtet sich, ab ca. Uhr für ihren künstlerischen Vortrag vor Ort zu sein.

(6) Gage:

Als Gage erhält die Gruppe Euro.....(inkl. Benzinkosten).

In Worten:

Die Gage ist unmittelbar nach Beendigung des künstlerischen Vortrags der Gruppe an den im Vertragskopf ausgewiesenen Vertreter der Gruppe vollständig und bar auszuhändigen. Die Begleichung der Gage durch Scheck oder Überweisung ist ausgeschlossen.

Die Reduktion der Gage infolge eines ggf. schlechten Veranstaltungsergebnisses ist ausgeschlossen. Über die Höhe der Gage ist Stillschweigen zu bewahren.

(7) Kosten der Anreise und Übernachtung, Verpflegung

Die Gruppe organisiert die Anreise und trägt die vorläufigen Kosten hierfür. Der Veranstalter organisiert die Unterbringung der Gruppe in angemessener Umgebung, sofern dies nötig. Der Veranstalter organisiert die jederzeit ausreichende Verpflegung der Gruppe mit Getränken (Wasser, Cola, Bier etc.) sowie eine angemessene Mahlzeit pro Person und trägt die Kosten hierfür. Der Veranstalter stellt Duschgelegenheiten zur Verfügung.

(8) Technik vor Ort, PA-System, Beleuchtung:

Die Gruppe bringt eigene Instrumente und sofern nötig eine eigene Back line (Gitarrenverstärker, Bassverstärker, Schlagzeug) mit und trägt die Kosten hierfür. Der Veranstalter organisiert eine Lichtanlage und eine Tonanlage (PA, bestehend aus Saalboxensystemen, Monitorsysteme, Mikrophonisierung incl. Ständer, Mischpult, Verbindungen, Steckerleisten, DI-Systeme) und trägt die Kosten hierfür. Eine genaue Aufstellung des benötigten Equipments erfolgt in Absprache zwischen Veranstalter und Gruppe. Bei Beschädigung von Instrumenten und Back line durch unsachgemäße Behandlung seitens des Veranstalters, haftet selbiger.

(9) Aufbau der Musikanlage und Soundcheck:

Für den Aufbau der Musikanlage und den im Anschluss daran erforderlichen Soundcheck benötigt die Gruppe ca. 90 Minuten. Der Veranstalter ermöglicht der Gruppe mindestens 150 Minuten vor Einlass des Publikums den Zugang zum Veranstaltungsort.

(10) Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltung und Unterzeichnung des Vertrages:

Der Veranstalter versichert, dass der Veranstaltung keine behördlichen, rechtlichen oder sonstigen Einwände entgegenstehen. Der links Unterzeichnende versichert, den Veranstalter rechtsgültig bei der Unterzeichnung der Verträge vertreten zu dürfen.

(11) Konventionalstrafe:

Entfällt der Auftritt durch Absage des Veranstalters oder einen anderen, vom Veranstalter verursachten oder in seiner Risikosphäre liegenden Grund nach Anreise der Gruppe, so zahlt der Veranstalter die vereinbarte Gage als Konventionalstrafe. Im Falle höherer Gewalt oder Krankheit der Künstler erlischt der Vertrag entschädigungslos.

(12) Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Leipzig.

